



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

1. An alle Förderschulen in **kommunaler**
und **freier Trägerschaft**
mit Ausnahme der beruflichen Schulen zur sonder-
pädagogischen Förderung
2. nachrichtlich: An alle Regierungen

OWA-Versand

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BS8369.1 – 4a. 288

München, 27.01.2017
Telefon: 089 2186 2490
Name: Frau Wollani

Antragsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft zum Schul- jahr 2017/2018

Anlagen:

1. Formblatt Antragsformular
2. Formblatt für pädagogisches Konzept
3. Muster Rückmeldebogen Eltern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau gebundener Ganztagsangebote wird zum Schuljahr 2017/2018 weiter fortgesetzt. Deshalb können im kommenden Schuljahr an Förderschulen erneut gebundene Ganztagszüge eingerichtet werden.

Um dem Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können gebundene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.

Insbesondere sollen die Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten aber nicht durch gebundene Ganztagsangebote ersetzt werden, sondern können gegebenenfalls durch diese ergänzt werden.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) in der jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

Nach bewilligter Antragstellung erhalten Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft eine staatliche Förderung für die Durchführung eines gebundenen Ganztagsangebotes. Die bereitgestellten Lehrerwochenstunden bzw. Mittel dürfen ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote verwendet werden.

Gebundene Ganztagschulen an Förderschulen in kommunaler und freier Trägerschaft erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten

- bei einer Zuordnung staatlicher Lehrkräfte, die nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel erfolgen kann, eine staatliche Zuweisung von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden je Ganztagsklasse

oder

- den Gegenwert von zwölf zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Geld, soweit keine staatlichen Lehrkräfte zugeordnet werden. Dieser beträgt zum Schuljahr 2017/2018 insgesamt 26.500 Euro.

Zusätzlich erhalten die Schulen vom Freistaat einen Geldbetrag in Höhe von 1.100 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr. Gebundene Ganztagsklassen an Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 zusätzlich 4.500 Euro und in Jahrgangsstufe 2 zusätzlich 3.000 Euro. Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro. Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages hat die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort zu entscheiden.

III. Voraussetzungen für die Förderung durch den Freistaat Bayern

Voraussetzung für eine staatliche Förderung ist, dass die Förderschule von einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben wird, abschließend schulaufsichtlich genehmigt ist und auf gemeinnütziger Grundlage wirkt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist von der Schule auch im Rahmen der gebundenen Ganztagschule zu verwirklichen.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgt bei Bewilligung einer staatlichen Förderung für das Ganztagsangebot im Rahmen der Zuordnung staatlicher Lehrkräfte durch die Regierungen bzw. das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die finanzielle Mittelausstattung in Geld wird als Zuwendung nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde jeweils nach Ablauf des Schuljahres nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Beschäftigung und Auswahl der im Rahmen der gebundenen Ganztagschule eingesetzten Kräfte (Lehrkräfte im Privatschuldienst, Sozialpädagogen, Erzieher, Vereine, Verbände usw.) obliegt dem jeweiligen Schulträger. Soweit die eingesetzten Lehrkräfte Unterricht erteilen, müssen die Voraussetzungen des Art. 94 BayEUG vorliegen.

IV. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges

Der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an einer Förderschule erstreckt sich grundsätzlich über mehrere Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. staatlich gefördert werden kann. Es ist grundsätzlich nicht möglich, in ei-

nem Schuljahr gleichzeitig für mehrere gebundene Ganztagsklassen eine staatliche Förderung neu zu bewilligen. Bei Vollausbau wird ein Zug an der Schule in der Grundschulstufe oder in der Mittelschulstufe mit allen Jahrgangsstufen als Ganztagszug geführt. Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen wird, trifft der Schulträger. Soll sowohl in der Grundschulstufe als auch in der Mittelschulstufe einer Schule ein gebundener Ganztagszug eingerichtet werden, sind hierfür zwei gesonderte Anträge zu stellen.

Nach der Bewilligungsentscheidung zum Aufbau eines Ganztagszuges bedarf der jährliche Aufwuchs um eine weitere Klasse bis zum Vollausbau eines Zuges bzw. der entsprechenden Anzahl von Ganztagsklassen keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr. Die staatliche Stunden- bzw. Mittelausstattung wird dann dem bewilligten Ausbau entsprechend zur Verfügung gestellt.

Der private bzw. kommunale Schulträger kann auch die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes in jahrgangskombinierter Form beantragen. Im Einzelfall ist auch durch entsprechende Antragstellung für eine vom Aufbau eines durchgehenden Zuges abweichende Ausbauplanung möglich (z. B. für jahrgangskombinierte Ganztagsklassen oder einen Ganztagesteilzug nur für die Jahrgangsstufen 5 und 6).

V. Antragsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines gebundenen Ganztagsangebotes besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ermessen der zuständigen Regierung getroffen. Entfällt eine Zuwendungsvoraussetzung nachträglich, kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Schulträger der Förderschule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebotes ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden (sonder-)pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Qualitätsstandards, denen jede gebundene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung gebundener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen ist im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

In der pädagogischen Konzeption müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das (sonder-)pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künst-

lerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet. Ferner sind die für gebundene Ganztagsangebote konstitutiven Gestaltungselemente wie Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben sowie Angebote zur Förderung individueller Neigungen und Begabungen im Wechsel mit dem stundenplanmäßigen Pflichtunterricht ausgewogen über den Vor- und Nachmittag zu verteilen und in dem den Antragsunterlagen beizufügenden Stundenplanentwurf für die Ganztagsklasse entsprechend – z. B. farbig – kenntlich zu machen.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (www.km.bayern.de/ganzttagsschule). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage bei-

gefügt. Zudem ist bei Erstanträgen das Beilegen eines ausführlichen Konzepts erforderlich.

Neben dem vorzulegenden (sonder-)pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zu den geplanten Räumlichkeiten für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl und Klassenzahl der Schule zum Schuljahr 2016/2017 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl zum Schuljahr 2017/2018 anzugeben.

In der Regel erstreckt sich der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an Förderschulen grundsätzlich über mehrere Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. staatlich gefördert werden kann. Bei Vollausbau soll grundsätzlich ein Zug mit allen Jahrgangsstufen in der Grund- oder Mittelschulstufe als Ganztagszug geführt werden. Als Nachweis, dass die Schule mittelfristig gesicherte Schülerzahlen aufweist und das Zustandekommen eines gebundenen Ganztagszuges bzw. einzelner Ganztagsklassen auch in den kommenden Schuljahren als hinreichend gesichert erscheinen kann, ist dem Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen für mindestens den Zeitraum der kommenden fünf Schuljahre beizufügen.

Der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern sollte durch eine Elternbefragung oder einen Elternabend ermittelt werden. Bei den Rückmeldungen sollte nach Möglichkeit jeweils danach differenziert werden, ob bereits eine feste, verbindliche Anmeldeabsicht der Eltern besteht, zumindest ein ernsthaftes Anmeldeinteresse oder nur ein unverbindliches Interesse. Die Eltern müssen darauf hingewiesen werden, dass eine verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die

Dauer eines Schuljahres erfolgen muss. Vor dem verbindlichen Anmeldeverfahren sollte bei einer Elternbefragung eine schriftliche Rückmeldung der Eltern zum Beispiel nach dem als Anlage beiliegenden Muster eingeholt werden.

Die Frist für die Antragstellung (Eingang bei der Regierung) endet am

Freitag, 10. März 2017.

Bis zu diesem Termin sind folgende, oben bereits genannte Unterlagen bei der zuständigen Regierung einzureichen:

1. Unterschriebenes Antragsformular im Original
2. (Sonder-)Pädagogisches Konzept für das beantragte Ganztagsangebot
3. Stundenplanentwurf für das beantragte Ganztagsangebot mit Kennzeichnung der Verwendung der zusätzlichen Lehrerstunden
4. Angaben zur Zusammensetzung der Schülerschaft – insbesondere im Hinblick auf Förderbedarf und sozialer Situation
5. Angaben zur Gesamtschülerzahl und Klassenanzahl der Schule im Schuljahr 2016/2017 und voraussichtlich zum Schuljahr 2017/2018
6. 5-Jahres-Statistik der Schülerzahlen (Schülerprognose)
7. Aussagen zur Bedarfserhebung für das beantragte Ganztagsangebot
8. Aussagen zur räumlichen Situation an der Schule
9. Aussagen zur Mittagsverpflegung an der Schule

Nachdem die Anträge durch die zuständige Regierung geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag genehmigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin